

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2025**

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
1. Juli 2025

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Richtlinie zur Gewährung eines  
Landeserkundungstages

# **Richtlinie zur Gewährung eines Landeserkundungstages**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Beschäftigten, Beamte und Beamtinnen sowie Auszubildenden der Hochschule Merseburg.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einem Landeserkundungstag ist eine dienstliche Gemeinschaftsveranstaltung zu verstehen, die vorrangig dazu dienen soll, den Zusammenhalt und die Verbundenheit der Beschäftigten untereinander und/oder zwischen den Beschäftigten und der Leitung einer Organisationseinheit zu fördern und zu pflegen. Soziale Veranstaltungen (bspw. geselliges Beisammensein, gemeinsames Essen) dürfen in angemessener Weise und Übernahme der Kosten durch die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen in den Landeserkundungstag eingebunden sein. Ferner können kulturelle Angebote in den Landeserkundungstag integriert werden.
- (2) Ein Landeserkundungstag kann je Organisationseinheit einmal jährlich an einem Arbeitstag durchgeführt werden. Davon unbenommen sind dienstlich angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen.

## **§ 3 Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme an einem Landeserkundungstag ist für jeden Beschäftigten bzw. jede Beschäftigte nur einmal kalenderjährlich möglich. Beschäftigte, die mehreren Organisationseinheiten angehören, entscheiden selbst, bei welcher Organisationseinheit sie an einem Landeserkundungstag teilnehmen.
- (2) Ein Gremium kann keinen Landeserkundungstag durchführen. Die Gremienmitglieder haben die Möglichkeit, über ihre originäre Organisationseinheit an einem Landeserkundungstag teilzunehmen.
- (3) In Organisationseinheiten mit Lehrverpflichtung kann ein Landeserkundungstag ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (4) Eine Pflicht zur Durchführung eines Landeserkundungstages besteht nicht.
- (5) Wird ein Landeserkundungstag durch die Organisationseinheit organisiert, ist die Teilnahme freiwillig und steht jedem bzw. jeder Beschäftigten der Organisationseinheit zu.
- (6) Für die Teilnahme an dem Landeserkundungstag ist es nicht erforderlich, eine Freistellung (bspw. Urlaub, Gleittag etc.) zu beantragen.
- (7) Nimmt ein Beschäftigter bzw. eine Beschäftigte einer Organisationseinheit nicht an dem Landeserkundungstag teil, ist dieser bzw. diese verpflichtet, die Dienstaufgaben wahrzunehmen.

## **§ 4 Organisation**

- (1) Die Organisationseinheiten organisieren den Landeserkundungstag eigenständig.
- (2) Bei der Organisation können sich Organisationseinheiten zusammenschließen.

- (3) An dem Landeserkundungstag muss der Leiter bzw. die Leiterin der Organisationseinheit teilnehmen. Bei kurzfristiger und ungeplanter Abwesenheit des Leiters bzw. der Leiterin (bspw. durch kurzfristige Erkrankung) kann der Landeserkundungstag auch ohne den Leiter bzw. der Leiterin der Organisationseinheit durchgeführt werden.
- (4) Landeserkundungstage können an den Wochentagen Montag bis Freitag und in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Teilnahme an einem Landeserkundungstag ist Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Mehrzeit über die tägliche, individuelle Regelarbeitszeit hinaus besteht nicht.
- (6) Durchführungsorte für einen Landeserkundungstag können in den mitteldeutschen Bundesländern Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen liegen.

### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die Kosten des Landeserkundungstages sind ausschließlich aus den privaten Mitteln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu tragen.
- (2) Eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln ist ausgeschlossen. Tagegelder und/oder Reisekosten werden nicht erstattet.
- (3) Die Teilnahme an einem Landeserkundungstag erfolgt unter Fortzahlung der Entgelte.
- (4) Die Nutzung eines Dienstfahrzeuges ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Dienstfahrräder.

### **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Über die Durchführung von Landeserkundungstagen der Fachbereiche und der Prorektorate entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin. Über die Durchführung von Landeserkundungstagen der Dezernate, der Zentralen Einrichtungen und der Stabsstellen entscheidet der Kanzler bzw. die Kanzlerin.
- (2) Dem Rektorat ist durch den Leiter bzw. die Leiterin der Organisationseinheit ein Antrag auf Durchführung eines Landeserkundungstages (vgl. Anlage) vorzulegen, der folgende Angaben beinhalten soll:
  - Ziel des Landeserkundungstages mit kurzer Beschreibung des Exkursionsprogramms
  - Durchführungsorte und -zeiten
  - Liste der teilnehmenden Beschäftigten

### **§ 7 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Der bzw. die Beschäftigte ist auf dem direkten Hinweg, während des Landeserkundungstages und auf dem direkten Rückweg versichert. Die einschlägigen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften gelten für den Landeserkundungstag analog.
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt immer dann, wenn der bzw. die Beschäftigte während des Landeserkundungstages das Exkursionsprogramm außer Acht lässt und somit der betriebliche Zusammenhang nicht mehr besteht.
- (3) Sofern private Kraftfahrzeuge im Rahmen des Landeserkundungstages genutzt werden, wird ausdrücklich erklärt, dass dies nicht im besonderen Interesse des Dienstherrn geschieht und somit keine Kostenerstattung erfolgt und auch keine Sachschadenhaftung seitens der Hochschule Merseburg für Kfz-Unfälle bzw. Kfz-Schäden besteht.

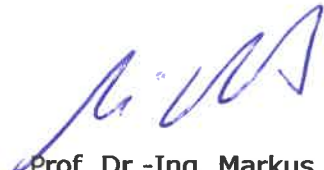
## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 03.02.2025



Dr. Karen Ranft  
Kanzlerin



Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes  
Rektor



## Antrag auf Durchführung eines Landeserkundungstages

Antrag auf Durchführung eines Landeserkundungstages in den Organisationseinheiten der Hochschule Merseburg gemäß Richtlinie zur Gewährung eines Landeserkundungstages (amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2025)

### Angaben des Antragstellers bzw. der Antragstellerin (Leiter bzw. Leiterin):

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

**Durchführungsort:**

**Durchführungszeit:**

**Ziel des Landeserkundungstages (mit konkreter inhaltlicher und zeitlicher Beschreibung des Ablaufs – Exkursionsprogramm):**

Die Liste der teilnehmenden Beschäftigten befindet sich auf Seite 2 des Antrages.

**Unterschrift Leiter bzw. Leiterin der Organisationseinheit:**

**Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Leiter bzw. die Leiterin der Organisationseinheit die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausführlich über die Richtlinie zur Gewährung eines Landeserkundungstages (amtliche Bekanntmachung 14/2025), insbesondere bzgl. der Finanzierung, des Unfallversicherungsschutzes, des Haftungsausschlusses (privates Kfz) und der Arbeitszeit, informiert hat.**

Merseburg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leiter bzw. Leiterin der Organisationseinheit

**Entscheidung:**

Der beantragte Landeserkundungstag wird genehmigt.

Der beantragte Landeserkundungstag wird **nicht** genehmigt

Für Landeserkundungstage der Fachbereiche

Für Landeserkundungstage der Dezernate, der Zentralen Einrichtungen und der Stabsstellen

Merseburg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rektor/Rektorin

Merseburg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kanzler/Kanzlerin

